

Alle Jahre wieder

Änderungen im Sozial- und Steuerrecht und was weiterhin gültig bleibt. | *Brigitte Siegel*

Wie in jedem Jahr, so auch in diesem, wurden zum Jahreswechsel Änderungen im Steuer- und Sozialrecht beschlossen, die Sie als selbstständige KinesiologInnen wissen sollten.

Beginnen wir mit dem Sozialversicherungsrecht:

Wenn Sie in der gesetzlichen **Krankenversicherung** (GKV) freiwillig versichert sind, dürften Sie schon Post erhalten haben: die Beiträge haben sich verändert.

Der Beitragssatz ist auf 14,6 Prozent gesenkt worden. Dafür darf jede Krankenversicherung einen Zusatzbeitrag erheben. Es soll wieder Wettbewerb entstehen zwischen den Kassen, so der halbherzige Wunsch der Politik. Sie haben nun als „Kunde“ – als freiwillig Versicherte – die Aufgabe, Leistungen und Preis zu vergleichen und ggf. die Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse zu kündigen und in einer anderen GKV Mitglied zu werden. Außerdem können Sie weiterhin entscheiden, ob Sie sich mit Krankengeld ab der 7. Woche einer Krankenschreibung versichern wollen oder nicht. Die meisten Krankenversicherungen bieten noch zusätzliche Versicherungen an, z. B. für Zahnersatz oder Brille. Dies sind dann extra Verträge, die Sie mit einer privaten Versicherung schließen, die mit Ihrer GKV kooperiert.

Den einzigen Vorteil, den Sie hierbei haben ist, dass die sonst üblichen Gesundheitsprüfungen der privaten Versicherer nicht notwendig sind.

Die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung werden von den GKV's verwaltet. Die Pflegeversicherung ist im Beitrag gegliedert:

- Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr zahlen 2,6 Prozent Beitrag vom Einkommen,
- Menschen mit Kind/ern zahlen 2,35 Prozent vom Einkommen als Beitrag.

Was bedeutet das nun ganz praktisch für Sie?

Zuerst einmal **unterscheiden Sie** bitte zwischen Einkommen (das ist alles, was Sie versteuern müssen, Gehalt, Mieteinnahmen, Kapitalertrag, Rente u. a.) und Gewinn.

Gewinn haben Sie, wenn Sie von Ihren Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit Ihre Betriebskosten abziehen. Gewinn ist also das Ergebnis Ihrer Einnahmen-Überschussrechnung, der Abschluss Ihrer Buchhaltung.

Einkommen ist alles, was Sie (ggf. als Eheleute oder gleichgeschlechtlich verpartnerte Menschen) laut Einkommensteuerbescheid zu versteuern haben. Die GKV fordert eine Kopie des Einkommensteuerbescheides von Ihnen ein. Dieser ist dann die Berechnungsgrundlage für Ihre Beiträge.

Wir wollen nun versuchen, die wichtigsten Regelungen zusammenzustellen. Für den individuellen Fall sollten Sie sich an Ihre GKV wenden.

Wer **familienversichert** ist und einen durchschnittlichen Gewinn aus der Selbstständigkeit unter **405 €** im Monat hat und **weniger als 18 Std. / Woche selbstständig** ist, muss keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung haben, wenn er oder sie durch Ehe oder Partnerschaft in der Familienversicherung mitversichert ist.

Achtung: Ein Minijob neben der Selbstständigkeit wird angerechnet, ebenso das Einkommen eines Partners / einer Partnerin, der / die privat oder über die Beihilfe krankenversichert ist!

Ihr zu versteuerndes **Einkommen liegt unter 2.126,25 € monatlich**, bei **mehr als 18 Stunden Selbstständigkeit** in der Woche.

Dann gilt der unterste Normaltarif inkl. Pflegeversicherung. Sie zahlen dann ca. **380 € monatlich**, mit Krankentagegeld ab 7. Woche.

Achtung: Es kann eine Ermäßigung beantragt werden, wenn das Einkommen geringer ist und / oder Sie weniger als 18 Stunden selbstständig sind!



EVfK – Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Cunostr. 50 - 52
D-60388 Frankfurt – Bergen
E-Mail: info@evfk.de
www.kinesiologie-verband.de

Sondertarife und Ermäßigungen gab es bisher für eine Reihe von Lebenssituationen und wird es wohl auch in Zukunft geben, für Einzelheiten sollten Sie unbedingt bei Ihrer GKV nachfragen.

Selbstständige mit einem Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit zahlen bei einem Einkommen bis 1.417,50 € einen monatlichen GKV-Beitrag von ca. 244,00 €.

Nicht hauptberuflich Selbstständige (Sie sind z. B. RentnerIn oder leben von Ihrem Vermögen oder haben Einnahmen aus Vermietung), die:

- a) nicht versicherungspflichtig angestellt und
- b) nicht in einer Familienversicherung sind und
- c) ein durchschnittliches Monatseinkommen von bis zu 945 € in weniger als 18 Std. in der Woche erzielen, zahlen ca. 177 € Beitrag im Monat.

Wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind, neben einer pflichtversicherten Anstellung, dann stellt sich die Frage: überwiegt die angestellte Tätigkeit zeitlich und finanziell? In dem Fall müssen Sie dann keine zusätzlichen Beiträge an die GKV zahlen. Das ändert sich, wenn das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit deutlich (20 Prozent) überwiegt: dann müssen Sie sich freiwillig versichern. Nun zählen **alle Einkommen** für die Berechnung des Beitrages mit, auch Ihr Gehalt aus dem Anstellungsverhältnis!

Wenn Ihr Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit sehr gering ausfällt, können Sie Unterstützung beim Jobcenter beantragen. Sie können einen Zuschuss zur GKV und PV beantragen, wenn Ihr Einkommen unter der Grundsicherung (399 € pro Monat in 2015) nach ALG II liegt (§ 26 SGB II). Für Alleinerziehende liegt der Betrag, je nach Anzahl der Kinder, höher.

Die GKV meldet die Beiträge direkt an Ihr Finanzamt, Sie bekommen eine Bescheinigung von Ihrer GKV über die im Jahr bezahlten Beiträge. (EStG § 10, Abs. 2)

Wenn Sie in der **freiwilligen Arbeitslosenversicherung** sind oder als GründerIn sich in dieser versichern wollen, dann sollten Sie Folgendes wissen:

Der Beitrag ist in 2015 auf 3 Prozent gestiegen. (§ 28a SGB III und § 352a ff SGB III)

- Sie müssen in den letzten 24 Monaten mind. 12 Monate versichert gewesen sein. Ihre Arbeitslosengeld-I-Zeit zählt mit.
- Ein Aufnahmeantrag muss in der Frist von drei Monaten nach Gründung bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Sie müssen eine Vollselbstständigkeit begründen, d. h. über 18 Std. in der Woche ohne andere Nebentätigkeiten.

Folgende Beiträge kommen auf Sie zu:

2015 Monatsbeitrag West : 85,05 €
2015 Monatsbeitrag Ost: 72,45 €

Im Gründungsjahr und im danach folgenden Wirtschaftsjahr bezahlen Sie als GründerIn nur den halben Beitrag.

Sollte Ihre Selbstständigkeit nicht gelingen, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld-I, mit der Besonderheit, dass es bei der Berechnung nicht um Ihren Gewinn aus der Selbstständigkeit geht. Hier gilt Ihr irgendwann einmal erworbener „Schein“ (Ihr Abschluss).

Das Arbeitslosengeld ist je nach Steuerklasse unterschiedlich hoch, es richtet sich nach Ihrem anerkannten **Berufsabschluss**.

Mit folgendem Arbeitslosengeld können Sie rechnen (Beispiel):

West

- Hoch-/Fachhochschule (Q-Gruppe 1) 1.389,30 €
- Fachschule/Meister (Q-Gruppe 2) 1.206,90 €

- Abgeschlossener Ausbildungsberuf (Q-Gruppe 3) 1.013,10 €

- Keine Ausbildung (Q-Gruppe 4) 786,30 €

Ost

- Hoch-/Fachhochschule (Q-Gruppe 1) 1.222,20 €

- Fachschule/Meister (Q-Gruppe 2) 1.061,70 €

- Abgeschlossener Ausbildungsberuf (Q-Gruppe 3) 882,90 €

- Keine Ausbildung (Q-Gruppe 4) 666,90 €

Bitte beachten Sie, dass das hier angegebene Arbeitslosengeld lediglich ein **Orientierungswert** ist. Unser Beispiel bezieht sich auf eine Person in StKl. III ohne Kinder.

Dann gäbe es noch die **gesetzliche Rentenversicherung (DRV)**, zu der Sie als Kinesio-therapeuten per Gesetz, nach § 2 SGB VI, wenn Sie unterrichten, verpflichtet sind. Auch hier gab es leichte Veränderungen.

Keine Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung müssen Sie zahlen, wenn Sie Ihre Selbstständigkeit nur:

- **geringfügig** ausüben: durchschnittlicher monatlicher Gewinn unter 450 € / Monat (5.400 € / Jahr) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI mit § 8 Abs. 3 SGB IV),
- **kurzfristig** ausüben: längstens zwei Monate im Jahr oder 70 Arbeitstage inner-



Brigitte Siegel

gelangte über den Handel, die Industrie und die Bildungsarbeit 1986 in die Selbstständigkeit als Unternehmensberaterin. Gründerin der Geld & Rosen GbR – Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen. Co-Autorin des Buchs „Den Laden schmeißen – Handbuch für Existenzgründerinnen“, Frauenoffensive München.

Kontakt:

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9-13
D-53879 Euskirchen
Tel.: 02251 / 625432
Fax: 02251 / 625629
info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de

halb eines Jahres, wenn die Tätigkeit **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird, d. h. für die Selbstständige wirtschaftlich unbedeutend ist.

- Oder wenn Sie einen sozialversicherten/n Angestellten haben.
- Oder wenn Sie Kinesiotherapie als Methode der Heilpraktik einsetzen und eine HP-Praxis angemeldet haben.

Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung (Stand 1/2015)

Regelbeitrag

Dieser ist unabhängig vom Einkommen: 530,15 € im Monat.

Höchstbetrag 1.131,35 € monatlich

Viele weitere interessante Informationen rund um den EVfK e.V. finden Sie unter:

www.kinesiologie-verband.de

Wenn man keine einkommensgerechte Einstufung bei der DRV beantragt, zahlt man den Regelbeitrag. Wenn man mehr als 6.100 € Gewinn erzielt, zahlt man den Höchstbeitrag. Dieser steigt nicht mehr, auch dann nicht, wenn man 9.000 € im Monat verdienen würde.

Halber Regelbeitrag

In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit können Selbstständige – ohne Nachweis ihres Einkommens – die Zahlung des halben Regelbeitrages beantragen.

Einkommensgerechte Beiträge

Hier muss der Gewinn mit dem Steuerbescheid nachgewiesen werden. Vom Gewinn müssen ab 2015 an die Rentenversicherung 18,7 Prozent (2014: 18,9 Prozent) abgeführt werden.

Der **Mindestbeitrag** für freiwillig Pflichtversicherte beträgt 84,15 € monatlich

Wenn Sie sich diese monatlichen Beiträge ansehen, ist es sicher so, dass die meisten von Ihnen sich für die einkommensgerechten Beiträge entscheiden werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei der DRV anzumelden. Wenn Sie das nicht tun, bedenken Sie, dass Sie für mindestens drei Jahre haften. Das kann eine teure Angelegenheit werden.

Als selbstständige KinesiologIn müssen Sie auch noch Beiträge an die Berufsgenossenschaft – gesetzliche Unfallversicherung – abführen (bgw).

https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Versicherung/Versicherte/Versicherte_node.html

Die Beiträge berechnen sich nach dem Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit und der „Gefahrenklasse“, daher können wir Ihnen keine Beitragshöhe angeben.

Zwar gab es im **Steuerrecht kaum eine Änderung**. Damit blieben jedoch auch Regelungen in Kraft, die wir alle gerne geändert gesehen hätten.

- Die Aufbewahrungspflicht für Belege und Buchführungsunterlagen beträgt weiterhin 10 Jahre.
- Die Kilometerpauschale bleibt bei 0,30 €. Nur gut, dass die Spritpreise etwas gefallen sind, kostendeckend ist die Pauschale sicher nicht mehr.

len sind, kostendeckend ist die Pauschale sicher nicht mehr.

- Für alle, die Kurse anbieten, gilt weiterhin die Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer), wenn ihr Jahresumsatz (Einnahmen) 17.500 € übersteigt.
- Bewirten Sie „Geschäftsfreunde“ (Gaststättenbeleg), so können Sie weiterhin 70 Prozent des Betrags als Betriebskosten buchen.

Geklärt ist nun endlich die Frage, wo die **erste Tätigkeitsstätte** ist und damit ist auch geklärt, wann Sie nur die einfache Wegstrecke als Betriebskosten verbuchen können (Entfernungspauschale), und wann die Fahrt eine Dienstreise ist, bei der alle Kilometer Betriebskosten sind.

Als erste Tätigkeitsstätte wird der Ort gesehen, an dem Sie:

- täglich arbeiten,
- oder je Woche an zwei Arbeitstagen sind, wenn Sie sich von zu Hause verwalten,
- oder ein Drittel Ihrer Arbeitszeit verbringen.

Wichtig wäre dazu noch, dass dieser Ort dauerhaft aufgesucht wird. Wenn Sie z. B. ein halbes Jahr Krankheitsvertretung in einer anderen Praxis machen, so ist das nicht auf Dauer angelegt.

Treffen die Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist der Ort, der Ihrer Wohnung am nächsten liegt, Ihre erste Tätigkeitsstätte. Zu allen anderen Orten, an denen Sie arbeiten, haben Sie dann eine Dienstreise, bei der Sie die gesamte Fahrtstrecke als Fahrtkosten verbuchen dürfen.

Übrigens: sollten Sie auf dem Weg zur Tätigkeitsstätte oder auf einer Dienstreise einen Unfall haben, können Sie die damit entstehenden Kosten in Ihre Buchführung aufnehmen. (§ 9 Abs. 6 EStG)

Fazit

Die Änderungen waren dieses Jahr für Selbstständige überschaubar, aber die seit Jahren versprochene Verwaltungsvereinbarung ist nicht in Sicht.

Bleiben Sie heiter, irgendwie.

Zertifikatslehrgänge

Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. und die IKA Internationale Kinesiologie Akademie GmbH arbeiten eng mit der Steinbeis-Hochschule Berlin GmbH zusammen. Durch die Verzahnung von Beruf und Studium ist es möglich, anerkannte Zertifikatslehrgänge anzubieten.

Hochschulzertifikatslehrgänge sind ein Instrument der Aneignung von akademischem Wissen auf höchstem Niveau, ohne sich den Anforderungen eines länger andauernden Studiums stellen zu müssen.

Die Zertifikatsprogramme der SHB garantieren wissenschaftliche Standards bei gleichzeitiger Praxishöhe und sind damit ideal für eine fokussierte Aneignung erweiterter Kompetenzen. Diese Kurse können dann auch als anerkannte Vorleistungen in das Studium eingebracht werden.

Angeboten werden:

- K1 Körperintegrierte Kinesiologie: Gesund durch Berühren (TFH)
- K2 Pädagogische Kinesiologie: Brain Gym (BG)
- K3 Emotionale Kinesiologie: 3D-Integration
- K4 Sport- und Wellness-Kinesiologie
Muskelkommunikation Hyperton X (HTX)
- K5 Professionelle Kinesiologie Praxis (PRKP)
- K6 Spezielle Kinesiologie Methoden (KSM)
- K7 Naturheilkundliche Kinesiologie (NK)
- K8 Musikpädagogische Kinesiologie (MK)

Weitere Informationen:



Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Cunostraße 50 – 52 | D-60388 Frankfurt a.M.
Tel.: 06109 / 723946 | Fax: 06109 / 723947
info@evfk.de | www.kinesiologie-verband.de